

Allgemeine Einkaufsbedingungen der LG Industriebauservice GmbH

1. Geltungsbereich/Form/Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns, der LG Industriebauservice GmbH, Mendelstr. 4, 48488 Emsbüren als Besteller (nachfolgend auch „Käufer“) und unseren Vertragspartnern/Lieferanten (nachfolgend auch „Verkäufer“). Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14, § 310 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware“), einschließlich herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft, insbesondere nach §§ 433, 650 BGB.

(3) Diese AEB gelten in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung auch für künftige gleichartige Verträge mit dem Verkäufer, soweit der Verkäufer bei früherem Vertragsschluss auf ihre Geltung hingewiesen wurde und ihm die Möglichkeit zur Kenntnisnahme verschafft wurde. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail) zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch wenn wir beispielsweise in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEB.

(5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(6) Soweit in diesen AEB, in Verträgen oder sonstigen Dokumenten Erklärungen in „Textform“ oder „schriftlich“ vorgesehen sind, genügt – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften – die Textform im Sinne des § 126b BGB, insbesondere per E-Mail.

Mündliche Erklärungen unserer Mitarbeiter bedürfen zu Beweis Zwecken einer Bestätigung in Textform. Der gesetzliche Vorrang individueller Vereinbarungen bleibt unberührt.

2. Vertragsschluss

Unsere Bestellungen gelten frühestens als verbindlich, wenn diese in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail) aufgegeben oder bestätigt und binnen einer Woche unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit durch den Lieferanten bestätigt wurden. Auf offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler sowie erkennbare Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer uns vor Annahme der Bestellung hinzuweisen. Unterlässt der Verkäufer diesen Hinweis schuldhaft, bleiben unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere wegen Irrtums, Pflichtverletzung oder Störung der Geschäftsgrundlage, unberührt.

3. Liefertermine/Lieferverzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, Email,) in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Eine mit dem Verkäufer nach erfolgter Bestellung schriftlich konkret vereinbarte Lieferzeit unter Benennung von Liefertag sowie Lieferzeit zur Lieferung von Waren an Baustellen oder den Betriebssitz Emsbüren ist verbindlich. Dem Verkäufer ist bekannt, dass wir Personal und Gerätschaften zur Entladung der Waren vor Ort an der Baustelle bzw. am Betriebssitz Emsbüren bereithalten. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns im Falle einer von ihm zu vertretenden verspäteten Anlieferung die hierdurch verursachten, erforderlichen und angemessenen Schäden und Mehraufwendungen zu ersetzen. Hierzu können insbesondere die Kosten für das Vorhalten der Gerätschaften zur Entladung der Waren, des dafür vorgehaltenen Personals sowie erforderliche Wartezeiten gehören, sofern den Mitarbeitern vor Ort die Verrichtung von Arbeiten aufgrund des verspätet gelieferten Materials nicht möglich ist.

(3) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 2 für nach der Bestellung konkret vereinbarter Anliefertermine von Waren zur Baustelle unter Nennung von Tag und Uhrzeit bleiben unberührt; ebenso die nachstehende Regelung unter Absatz 4.

(4) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. Lieferung/Gefahrübergang/Annahmeverzug

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Emsbüren zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(2) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus entstehende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(3) Gemäß unserem Standard für die Lieferung von Blechen hat deren Anlieferung je nach Materialstärke auf separaten und stabilen Paletten zu erfolgen. Diese dürfen für die Gabelstaplerentladung ein maximales Gewicht von 3,5 t nicht überschreiten. Blechpakete mit unterschiedlichen Materialstärken sowie Pakete über 3,5 t dürfen nur auf Anfrage und nach Freigabe durch den Einkauf geliefert werden.

(4) Die Verpackung ist so zu gestalten, dass Beschädigungen vor, während und nach dem Transport vermieden werden. Sie muss den zum Lieferzeitpunkt geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

(5) Für alle Warenlieferungen sind Lieferschein, Packzettel sowie erforderliche Warenbegleitpapiere bereitzustellen. Diese Dokumente können auch elektronisch übermittelt werden.

(6) Wir haben das Recht, die Annahme von zu viel gelieferten Mengen auf Kosten des Verkäufers zu verweigern. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Verkäufers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, sind wir berechtigt, die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns oder einem durch uns beauftragten Lagerhalter auf Kosten des Verkäufers einzulagern. Die Gefahr verbleibt bis zum vereinbarten Liefertermin beim Verkäufer, soweit der Verlust oder die Beschädigung nicht von uns zu vertreten ist.

(7) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

5. Preise/Zahlungsbedingungen

(1) Die angegebenen Preise in der Bestellung sind bindend. Es handelt sich um Nettopreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung/Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt der Verkäufer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

(3) Fälligkeitszinsen sind unsererseits nicht geschuldet. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(5) Der Verkäufer darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Unberührt bleibt die Aufrechnung mit Forderungen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6. Geheimhaltung/Eigentumsvorbehalt

(1) Der Verkäufer hat die Bedingungen der Bestellung sowie alle Informationen und Unterlagen (insbesondere Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Produktbeschreibungen, technische Anweisungen.), die diesem im Zusammenhang mit der Bestellung von uns zur Verfügung gestellt wurden (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), gegenüber Dritten auch nach Beendigung des Vertrages streng geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder die der Verkäufer bereits vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit uns bekannt waren. Der Verkäufer wird die im Rahmen der Bestellung von uns zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen, insbesondere Zeichnungen, nach Abwicklung der Bestellung auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.[MK2.1][d2.2] Soweit entsprechende Informationen oder Zeichnungen dem Verkäufer in digitaler Form vorliegen, sind diese, soweit sie nicht aus gesetzlichen Gründen vom Verkäufer aufzubewahren sind, von ihm dauerhaft zu löschen.

(2) Die vertraulichen Informationen wie auch alle sonstigen von uns bereitgestellten Gegenstände sind vom Verkäufer ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Vertrauliche Informationen, insbesondere Zeichnungen, dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch in sonstiger Weise verwertet werden. Die Herstellung von Gegenständen mittels unserer Zeichnungen außerhalb eines von uns erteilten Auftrages ist nicht zulässig, auch nicht für eigene Zwecke des Verkäufers.

(3) Soweit von uns bereitgestellte Gegenstände vom Verkäufer verarbeitet, verbunden oder vermisch werden, erfolgt dies ausschließlich für uns. Wir erwerben an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns bereitgestellten Gegenstände zum Wert der übrigen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, soweit gesetzlich zulässig. Der Verkäufer verwahrt die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Gegenstände bis zur Übergabe an uns unentgeltlich mit kaufmännischer Sorgfalt.

(4) Der Verkäufer wird seine Unterlieferanten entsprechend dieser Ziffer 6 verpflichten.

7. Mängelrechte/Untersuchungspflichten/Verjährung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Mängel, insbesondere Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen sowie erkennbare Abweichungen aus den Lieferpapieren. Eine weitergehende technische, materialbezogene oder funktionsbezogene Untersuchung schulden wir nur, soweit sie nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang im Einzelfall tunlich ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

(3) Stellt sich ein Mängelbeseitigungsverlangen als unberechtigt heraus, tragen wir die dem Verkäufer hierdurch entstandenen erforderlichen Aufwendungen, sofern wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag. Im Übrigen trägt der Verkäufer die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit tatsächlich ein Mangel vorliegt.

(4) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(5) Geleistete Zahlungen bedeuten weder eine vorbehaltlose Abnahme noch einen Verzicht auf Mängelrechte oder das Recht zur Mängelrüge.

(6) Die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette, insbesondere nach §§ 445a, 445b BGB, stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unsere gesetzlichen Wahlrechte bleiben unberührt. Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung durch uns oder einen durch uns bestimmten Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(7) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche kaufvertraglicher Leistungen drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Längere gesetzliche Verjährungsfristen, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, bleiben unberührt. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

8. Produkthaftung/Freistellung/Haftpflichtversicherung

(1) Der Verkäufer stellt uns von Ansprüchen Dritter wegen Personen- oder Sachschäden frei, soweit diese auf einen Fehler der vom Verkäufer gelieferten Ware oder Dienstleistung zurückzuführen sind und der Fehler aus dem Verantwortungsbereich des Verkäufers stammt. Die Freistellung umfasst auch die erforderlichen und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung sowie erforderliche Rückrufmaßnahmen.

(2) Der Liefergegenstand hat – auch wenn es sich um eine Sonderanfertigung handelt – dem Produktsicherheitsgesetz sowie den entsprechenden Verordnungen und technischen Regeln zu entsprechen. Beim Fehlen harmonisierter Normen müssen zur Ausfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen die entsprechenden nationalen Normenspezifikationen, z.B. UVV'en, VDE-Bestimmungen usw., sowie die jeweils geltenden europäischen Rechtsnormen (CE, GS usw.) eingehalten werden.

(3) Der Verkäufer hat sich wegen Ansprüchen, die ihn im Falle einer Inanspruchnahme aus Produkthaftung treffen, ausreichend zu versichern und uns dies auf Verlangen durch Vorlage einer Versicherungspolice nachzuweisen.

(4) Der Verkäufer stellt uns von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte frei, soweit die Verletzung durch die vom Verkäufer gelieferte Ware verursacht wurde und nicht auf von uns vorgegebenen Zeichnungen, Spezifikationen oder sonstigen zwingenden Vorgaben beruht. Die Freistellung umfasst die erforderlichen und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

(5) Die CE-Konformitätserklärung und die CE-Kennzeichnung sind Voraussetzung für das Inverkehrbringen von bestimmten Gütern im Europäischen Wirtschaftsraum. Hierzu muss das betroffene Produkt den relevanten aktuellen europäischen Richtlinien genügen. Der Verkäufer sichert deshalb zu, dass die von ihm gelieferten Produkte und Dienstleistungen alle einschlägigen umweltschutzrechtlichen und CE-relevanten Vorschriften und sonstigen Anforderungen für eine Marktfreigabe im geographischen Raum der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie des jeweiligen vereinbarten Ziellandes bzw. Vertriebsgebietes erfüllen.

(6) Der Verkäufer ist verpflichtet, soweit anwendbar, CE-Zertifikate und CE-Kennzeichnungen nach den aktuell gültigen Normen und Richtlinien zu erstellen bzw. anzubringen, uns die entsprechenden Zertifikate unaufgefordert zu überreichen, im Falle einer Aktualisierung oder nach Aufforderung durch uns auch die entsprechenden Prüfberichte zu übermitteln.

(7) Bei Streitfällen mit Dritten, die auf eine nicht ordnungsgemäße CE-Zertifizierung oder nicht ausreichende Prüfung der CE-Zertifizierungsvoraussetzungen zurückzuführen sind, wird der Verkäufer uns aktiv unterstützen. Soweit der Verkäufer die nicht ordnungsgemäße CE-Zertifizierung oder nicht ausreichende Prüfung der CE-Zertifizierungsvoraussetzungen zu vertreten hat, stellt er uns von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.

(8) Der Verkäufer sichert zu, dass er sich die Erfüllung der in dieser Ziffer 8 übernommenen Pflichten, sofern er diese nicht selbst erfüllen kann, von seinen Vorlieferanten hat zusichern lassen und die ordnungsgemäße Erfüllung durch angemessene Maßnahmen kontrolliert.

9. Übertragung von Rechten und Pflichten

Rechte und Pflichten aus der Bestellung sowie deren Ausführung sind – soweit nicht eine Zulieferung durch Unterlieferanten handelsüblich ist - nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragbar.

10. Ersatzteile

Der Verkäufer verpflichtet sich, für die gelieferten Produkte für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Anlieferung wesentliche Ersatzteile oder funktionsgleichwertige Ersatzlösungen zu marktüblichen Bedingungen bereitzuhalten, soweit dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Verkäufer wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Ersatzteilversorgung innerhalb dieses Zeitraums nicht mehr möglich ist.

11. Datenverarbeitung

<https://www.lg-industriebau.de/datenschutz>. Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Verkäufers und seiner Ansprechpartner ausschließlich nach Maßgabe der geltenden Datenschutzvorschriften. Weitere Informationen ergeben sich aus unseren Datenschutzhinweisen unter <https://www.lg-industriebau.de/datenschutz>.

12. Rechtswahl/Gerichtsstand/Salvatorische Klausel

(1) Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Verkäufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz in Emsbüren (Landgerichtsbezirk Osnabrück). Wir sind jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß Ziffer 4 dieser AEB zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Zuständigkeiten, insbesondere ausschließliche Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: Juli 2026